

## 12. Internationales Symposium Restrukturierung

Institut für Grenzüberschreitende Restrukturierung



**Ist Österreich aus arbeitsrechtlicher Sicht ein Sanierungsparadies?**

Dr. Romana Weber-Wilfert

# ÜBERBLICK

- Übertragende Sanierung
- Personalabbau
- Möglichkeiten im Sanierungsverfahren



CELAR  
SENONER  
WEBER-WILFERT



## § 3 AVRAG

*Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang),*

*so tritt dieser als Arbeitgeber mit*

*allen Rechten und Pflichten*

*in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.*

(offenes Entgelt, Urlaubsansprüche, Abfertigung alt, ... Kündigungsverbot?)

- BEGRIFF des Betriebsübergangs:

EuGH: Auf Dauer angelegte wirtschaftliche Einheit mit einer gewissen Organisationsstruktur



# Kündigungsmöglichkeit

- RL:
  - Betriebsübergang als solcher stellt für den Veräußerer oder den Erwerber **keinen Grund zur Kündigung** dar.
  - Diese Bestimmung steht aber etwaigen Kündigungen aus **wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen**, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, nicht entgegen.
- § 3 AVRAG enthält kein Kündigungsverbot
  - OGH-Judikatur

# Kündigungsmöglichkeit



CELAR  
SENONER  
WEBER-WILFERT

## OGH – Grundsätze:

- Kündigungen, die gegen das Gebot der Arbeitsvertragsübernahme iSd § 3 verstoßen, sind iSd § 879 ABGB nichtig;
- vorsorgliche Rationalisierungskündigungen des Veräußerers, die dazu dienen, ein erst vom Erwerber durchzuführendes Rationalisierungskonzept zu verwirklichen, sind unzulässig;
- Tragender Grund, zeitliches Naheverhältnis
- wesentlich, ob die Kündigungen auch ohne Betriebsübergang erfolgt wären
- Zeitlicher Zusammenhang → Indizwirkung



# § 3 Abs 2 AVRAG

**RL sieht Möglichkeit einer Ausnahme für Insolvenzfall vor**

**→ § 3 Abs 2 AVRAG:**

Kein automatischer Übergang sämtlicher AV im Falle eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder eines Konkursverfahrens

Ausnahme nach RL 2001/23/EG zulässig, wenn gegen den Veräußerer unter der **Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle** ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der **Auflösung des Vermögens** des Veräußerers eröffnet wurde.



# Betriebsräte

- **AUSNAHME:** Sonderrechtsschutz der §§ 120 ff ArbVG bewirkt, dass der neue Betriebsinhaber ex lege in die Arbeitsverhältnisse der **Betriebsratsmitglieder** auch in der Insolvenz eintritt (OGH 8 ObA 7/05w).



# § 3 Abs 2 AVRAG

- **EuGH:**
  - Rein formelle Abgrenzung nicht möglich
  - Entscheidend, „ob das **Unternehmen saniert oder liquidiert wird**“ – Unternehmensträger nicht relevant?
  - Nach EuGH geht es um „**Fortsetzung der Tätigkeit**“
  - → Ausnahme für Sanierungsverfahren mE RL-widrig (zB Verkauf einer Filiale im SV!)
    - → RL würde im Insolvenzverfahren ohne Bedachtnahme auf „Auflösung des Unternehmens“ keine gänzliche Ausnahme, aber doch eine Einschränkung – etwa fällige Entgeltrückstände gehen nicht über - zulassen





## § 3 Abs 2 AVRAG

- EuGH 22.6.2017 – Rs C-126/16
- Konkretes Verfahrensziel ist maßgeblich
- Nach dem EuGH liegt ein Sanierungsverfahren vor, wenn es auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Unternehmens oder einer bestandsfähigen Unternehmenseinheit gerichtet ist.
- Es geht somit um das Ziel der **Erhaltung einer wirtschaftlichen Einheit**. Dagegen hat ein Liquidationsverfahren das **Ziel der möglichst hohen kollektiven Befriedigung**.
- → Problem: Sanierungsverfahren; „strategische Insolvenz“



# Zeitpunkt

- tatsächliche Verfügungsgewalt, wesentlichen Arbeitgeberfunktionen
- EuGH – Zeitpunkt kann nicht nach Gutdünken festgelegt werden
- Es ist somit auf die **tatsächliche Übernahme der arbeitstechnischen Organisations- und Leitungsmacht** durch den Erwerber abzustellen, wobei dieser Zeitpunkt durchaus zwischen dem Zustandekommen des Verpflichtungsgeschäfts und dem Vollzug des Verfügungsgeschäfts liegen kann.

# Personalabbau



CELAR  
SENONER  
WEBER-WILFERT

- ISA – Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen
- § 45a AMFG – „die nach dem Standort des Betriebes zuständige Regionale Geschäftsstelle ...“
- Allgemeiner Kündigungsschutz (Anfechtung)
- Besonderer Kündigungsschutz
- Kündigung - § 25 IO – Austritt!

# INSOLVENZ



CELAR  
SENONER  
WEBER-WILFERT

## Besondere Beendigungsmöglichkeiten

- Schließung
- Berichtstagsatzung - Fortführung
- Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
  
- Keine Kündigungstermine; längere vertragliche Kü-Frist unbeachtlich
- Austritt → sofortiges Ende des AV; keine weitere MF

# Schließung



**§ 25 Abs 1 Z 2 IO**

**Schließung oder  
Berichtstagsatzung  
ohne Fortführungsbeschluss**



**Innerhalb 1 Monat nach  
Bekanntmachung  
Schließungsbeschluss bzw  
nach Berichtstagsatzung**

# Berichtstagsatzung - Fortführung



**§ 25 Abs 1 b 2. Satz IO**

**Berichtstagsatzung mit  
Fortführungsbeschluss**



**Innerhalb 1 Monat nach  
Berichtstagsatzung im  
einzuschränkenden Bereich**

# Auffangregelung für Ausland



CELAR  
SENONER  
WEBER-WILFERT

§ 25 Abs 1 Z 3 IO

**im vierten Monat** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn bis dahin **keine Berichtstagsatzung** stattgefunden hat und die **Fortführung des Unternehmens nicht in der Insolvenzdatei bekannt gemacht** wurde



*Sanierungsparadies  
Österreich*





CELAR  
SENONER  
WEBER-WILFERT

**RA Dr. Romana Weber-Wilfert**

**[www.csw-legal.at](http://www.csw-legal.at)**

**Celar Senoner Weber-Wilfert Rechtsanwälte GmbH**